

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

7.9.1916 (No. 245)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 245

Donnerstag, den 7. September 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Straße Nr. 14
(Beim Nr. 951, 952, 953, 954),
wofür auch Anzeigen in Um-
fang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der
als Kassensrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Ringerhebung,
zwangsweiser Verreibung und Kontroverfaden fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Exorz,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Besichtigung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich mit höchster Entschliebung vom 2. d. M. anlässlich des Todes der Herrin Prinzessin Albertine in Waltherdingen, Defan D. Wilhelm Ludwig in Baden, Pfarrer Friedrich Schend in Unterhüpf und Defan Georg Meyer in Durlach zu Kirchenrätern zu ernennen.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 29. August 1916 die Oberstationskontrollreure August Tröndle in Böhlen nach Basel, Joseph Ziegler in Basel nach Kehl und Christian Henninger in Kehl zur Zentralverwaltung in Karlsruhe veretzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 25. August 1916 den Eisenbahnsekretär Rudolf Käpple in Bad Dürkheim nach Donaueschingen veretzt.

Erläuterung IV

zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 10. Juni 1916, betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Alle auf Grund von Pfandrechten oder in gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahren oder auf Grund sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgenden öffentlichen Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugte andere Beamte oder öffentlich angestellte Versteigerer, insbesondere die Versteigerung der Pfänder der Leihanstalten, fallen nicht unter die Verordnung.

Die freihändigen Verkäufe der verfallenen Pfänder durch die Leihanstalten fallen unter die Verordnung.

Zu § 7.

2. Die in der Freiliste aufgeführten Gegenstände sind nur im Kleinhandel frei, unterliegen jedoch der Lieferungs- und Herstellungsbeschränkung des § 7.

Zu § 7, Absatz I.

3. Agenten und sonstige Vertreter, die nicht im eigenen Namen Geschäfte abschließen, sondern nur vermitteln, haben keine Geschäftsverbindung im Sinne von § 7 Absatz I. Die dauernde Geschäftsverbindung muß zwischen dem vertretenden Lieferer und dem Abnehmer bestehen. Soweit Agenten Eigengeschäfte (Prozessgeschäfte) tätigen, dürfen sie nur an solche Abnehmer liefern, mit denen sie in Eigengeschäften vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Zu §§ 9—11.

Begriff des Verbrauchers.

4. Verbraucher sind in der Regel diejenigen Personen, durch deren eigenen Gebrauch oder in deren Familie oder in deren Betrieb durch Gebrauch die Ware abgenutzt wird; es fallen also hierunter auch industrielle oder sonstige technische Betriebe hinsichtlich solcher in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände, die sie durch Gebrauch abnutzen, nicht aber hinsichtlich solcher Gegenstände, die sie verarbeiten, um sie allein oder im Zusammenhang mit anderen Gegenständen weiter zu veräußern.

Betriebe hinsichtlich der Arbeitskleidung.

5. Die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts-Einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung, gleichgültig ob gegen Vergütung oder unentgeltlich, liefert, ist selbst als Verbraucher anzusehen. Die Worte „(gegen Vergütung)“ in § 7 Ziffer 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung sind zu streichen.

An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts-Einrichtungen sind Arbeitskleider oder die zu ihrer Herstellung bestimmten Stoffe nur gegen Bezugschein abzugeben. Für private Betriebe stellt die für den Sitz des Betriebes zuständige Behörde nach § 12 der Bundesratsverordnung den Bezugschein unter Beachtung des § 7 Ziffer 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 auf den Bedarf

des Betriebes aus. Betriebe von Behörden und den in § 2 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung genannten Anstalten haben die Erteilung von Bezugscheinen auf Arbeitskleidung oder zu ihrer Herstellung bestimmte Stoffe, für die in diesem Falle die Reichsbekleidungsstelle nach § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung zuständig ist, auf dem von den Landeszentralbehörden vorgeschriebenen Wege zu beantragen.

Betriebe oder ihnen angegliederte Wohlfahrts-Einrichtungen dürfen Arbeitskleidung an ihre Arbeiter oder Angestellten, gleichgültig ob gegen Vergütung oder unentgeltlich, ohne Bezugschein liefern. Die Arbeiter und Angestellten gelten insoweit nicht als Verbraucher.

Die Lieferung von Arbeitskleidung an ihre Arbeiter oder Angestellten ist daher solchen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts-Einrichtungen auch dann gestattet, wenn sie die Lieferung nicht gewerbsmäßig betreiben. § 9 der Bundesratsverordnung steht dem nicht entgegen.

Betriebe hinsichtlich anderer Gegenstände, Gemeinnützige Unternehmen, beide hinsichtlich gemeinnütziger Abgabe gegen Vergütung.

6. a) Betriebe oder ihnen angegliederte Wohlfahrts-Einrichtungen, soweit sie ihren Arbeitern oder Angestellten nicht Arbeitskleidung, sondern andere in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichnete Gegenstände liefern, falls

b) sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen, Konjumanstalten und andere gemeinnützige Unternehmen, falls

sie vor dem 13. Juni 1916 den Kleinhandel (d. h. eine Abgabe gegen Vergütung ohne Rücksicht auf die Preisstellung) mit den in § 1 genannten Gegenständen nicht gewerbsmäßig, sondern gemeinnützig betrieben haben, dürfen diese Gegenstände auch künftig, jedoch nur gegen Bezugschein, an die Verbraucher, jedoch nur an den bisherigen Verbraucherkreis, veräußern. Die Reichsbekleidungsstelle ist zur Erteilung der hierzu erforderlichen Ausnahme von § 9 der Bundesratsverordnung durch Verordnung des Herrn Reichsfanzlers vom 17. August 1916 ermächtigt worden.

Behörden in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

7. Behörden, soweit sie in Erfüllung gesetzlicher Armenverpflichtungen, sonstiger gesetzlicher Unterstützungs- oder gesetzlicher Fürsorgeverpflichtungen (z. B. auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes) die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände abgeben, deren Verwendung in offener Armenpflege, Fürsorgetätigkeit oder dergleichen stattfinden soll, können anordnen, daß die für ihren Bezirk zuständige Ausfertigungsstelle ihnen Bezugscheine über ihren Bedarf ausstellt. Diese Behörden gelten insoweit selbst als Verbraucher.

Diese Behörden sind verpflichtet, jede Abgabe eines in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstands der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle Bezugscheine anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige hat die Ausfertigungsstelle die Abgabe gleich der Ausfertigung eines Bezugscheins in die Personalliste des Abnehmers einzutragen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt bei Ausfertigung des Bezugscheins für die Behörde; deshalb hat eine nochmalige Eintragung in die Warenliste bei Eintragung der Anzeige in die Personalliste des Abnehmers zu unterbleiben. Bordruck Nr. 101 der Anzeigen können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle unentgeltlich beziehen.

Für die geschlossene Armenpflege gilt die in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung getroffene Bestimmung.

Behörden ohne gesetzliche Verpflichtungen, Gemeinnützige Unternehmen und Privatpersonen, sämtlich hinsichtlich unentgeltlicher Abgabe (Schenkungen).

8. a) Behörden, soweit sie nicht in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen,

b) alle sonstigen gemeinnützigen Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Fürsorgeunternehmen oder Privatpersonen, soweit sie

die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände unentgeltlich abgeben (schenken), sind ebenso wie die Personen, an die die unentgeltliche Abgabe erfolgt (Geschenknehmer), als Verbraucher anzusehen.

Bezugscheine dürfen solchen Behörden, Unternehmen oder Privatpersonen jedoch nicht ausgestellt werden. Gewerbetreibende dürfen an sie im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände nur gegen Abgabe des Bezugscheins veräußern, den sich der Geschenknehmer bei der für ihn nach § 12 der Bundesratsverordnung zuständigen Stelle auf seinen Namen zu beschaffen und der schenkenden Behörde, Unternehmen oder Privatperson zur Vermittlung der Übergabe an den Gewerbetreibenden zu übergeben hat.

Zu § 11.

9. An Schneider, Schneiderinnen, Hausierer, Markt-reisende und Reisegeschäfte dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder un- verarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7, Abs. 1 unterworfen.

Sie dürfen nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern; den Schneidern und Schneiderinnen ist deshalb zu empfehlen, sich vor Anfertigung des bestellten Gegenstandes den abgestempelten Bezugschein vom Besteller aushändigen zu lassen.

Zu §§ 11 und 12.

10. Für den Erlaß von Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugscheinen sind die Landeszentralbehörden beziehentlich die Kommunalverbände zuständig. Die Reichsbekleidungsstelle hat lediglich Bestimmungen zu treffen, soweit sich eine Gleichmäßigkeit in der Durchführung erforderlich macht oder Maßnahmen, die dem Zweck der Bundesratsverordnung zuwiderlaufen, ausgeschaltet werden müssen. Deshalb wird bestimmt:

a) Druck und Verkauf von Bezugscheinen ist jedem gestattet. Die Bordrucke müssen jedoch nach Form, Farbe und Inhalt dem Muster der Reichsbekleidungsstelle genau entsprechen und dürfen keinen weiteren Ausdruck erhalten. Insbesondere ist der Ausdruck oder die Aufstempelung einer Firma verboten. Nur die Firma des Druckers, wenn sie nicht gleichzeitig die Firma des Verkäufers von Web-, Wirk- und Strickwaren ist, darf unter Hinzufügung des Wortes „Druck“ auf der Rückseite unten angebracht werden.

Bezugscheine, die diesen Vorschriften widersprechen, sind von den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen zurückzuweisen.

b) Die zuständige Behörde kann das Ausliegen von Bezugscheinvordrucken in den Geschäften, die Ausfertigung des oberen Teils der Bezugscheine und die Einfindung oder Abgabe dieser Bezugscheine an die Prüfungsstellen und Ausfertigungsstellen durch die Verkäufer gestatten. Dieses Verfahren darf jedoch nicht zu einer dem Zwecke der Verordnung und der behördlichen Prüfungspflicht zuwiderlaufenden schablonenhaften Ausfertigung der Bezugscheine führen. Die Bescheinigung der Notwendigkeit ohne weitere Unterlagen darf deshalb sowohl bei Einfindung oder Vorlegung der Bezugscheine durch die Verkäufer wie bei Einfindung durch den Antragsteller selbst nur dann erfolgen, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung spricht. Die Prüfungsstelle ist in jedem Falle berechtigt und erforderlichenfalls verpflichtet, weitere Unterlagen für die Notwendigkeit der Anschaffung, insbesondere das persönliche Erscheinen des Antragstellers, zu verlangen. Ferner hat die Ausfertigungsbehörde stets nachzuprüfen, ob die Person, auf deren Namen der Bezugschein lautet, auch wirklich den Antrag gestellt hat und ob sie zum Bezirk der Ausfertigungsbehörde gehört. Hierzu wird, wenn diese Voraussetzungen nicht anderweit nachgewiesen sind, besonders im Falle der Einfindung oder Vorlegung des Bezugscheins durch den Verkäufer, die Beifügung eines urkundlichen Nachweises (z. B. Wohnungsausweis) erforderlich sein. Die Ausfertigungsbehörde darf den ausgefertigten Bezugschein jedenfalls nur dann an den Verkäufer zurücksenden oder zurückgeben, wenn die Identität des wirklichen Antragstellers mit der Person, auf deren Namen der Bezug in lautet, einwandfrei nachgewiesen ist. An- dernfalls darf die Zurücksendung nur an den An-

tragsteller, auf dessen Namen der Bezugsschein lautet, erfolgen, der damit in die Lage gesetzt wird, etwaigem Mißbrauch seines Namens zu begegnen.

Verboten ist, die Ware dem Käufer zu übergeben oder den Kaufpreis anzunehmen, bevor der Verkäufer in den Besitz des von der Ausfertigungsbehörde abgestempelten Bezugsscheins gelangt ist.

Die zuständige Behörde ist, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, jederzeit in der Lage, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ihre erforderliche Genehmigung zu diesem Verfahren im Einzelfalle oder für ihren ganzen Bezirk zu widerrufen. Auch muß sich die Reichsbekleidungsstelle vorbehalten, besonders im Falle mißbräuchlicher, dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufender Ausübung die Zulässigkeit dieses Verfahrens ganz aufzuheben.

Zu § 12.

11. Bei Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B darf die Abstempelung des rechten Abschnitts „Ausgefertigt“ durch die ausfertigende Behörde erst erfolgen, wenn durch die Prüfungsstelle der linke Abschnitt „Die Notwendigkeit der Anschaffung wird bezeugt“ unterschrieben oder abgestempelt ist. Sind Prüfungs- und Ausfertigungsstelle vereinigt, so ist Bezugsscheinvordruck A zu verwenden oder sind beim Vordruck B beide Abschnitte abzustempeln.

12. Bruchteile von Metern sind in Warenliste 1 und 2 wegzulassen, wenn sie unter 50 cm betragen, und als voller Meter zu rechnen, wenn sie 50 cm oder mehr betragen.

Zu § 13.

13. Die Behörde hat die von den Gewerbetreibenden monatlich abzuliefernden Bezugsscheine nach Firmen und Monaten geordnet aufzubewahren; sie dienen zur Überwachung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Veräußerung nur gegen Bezugsschein und dürfen nur mit Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle vernichtet werden.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.

(Freiliste.)

Zu Nr. 4, Abs. II der Freiliste und Erläuterung II Ziffer 8.

14. An Stelle der wegfällenden Ziffer 8 der Erläuterung II hat zu treten:

Die Bestimmungen für baumwollene Damenstrümpfe gelten auch für baumwollene Knaben- und Mädchenstrümpfe. Die Bestimmungen für baumwollene Herrensocken gelten auch für baumwollene Knaben- und Mädchensocken.

Zu Nr. 19 der Freiliste und Erläuterung II Ziffer 2d.

15. Kuchfüße fallen unter die Verordnung und sind nicht frei.

Zu Nr. 20 b.

16. Unter Kinderkleidern ist Knabenbekleidung, bestehend aus Jacke und Hose, nicht zu verstehen.

Zu Nr. 34.

17. Infolge der Aufhebung der Ziffer 34 durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. August 1916 ist in Erläuterung I Ziffer 45 und in Erläuterung III Ziffer 18 zu streichen.

C. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1916.

(Bekanntgemacht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 186 vom 9. August 1916 und im Reichsgesetzblatt Nr. 182, Jahrgang 1916.)

D. Ausnahmegewilligungen.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1916 in Verbindung mit § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 werden hiermit nach Gehör des Beirats die nachstehenden Ausnahmen von § 7 der genannten Verordnung zugelassen:

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen Waren auch an Kleinhändler und an Arbeiter der Waren liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

- der Abnehmer bereits vor dem 1. Mai 1916 in § 1 der Verordnung bezeichnete Gegenstände gewerbmäßig im Kleinhandel veräußert oder gewerbmäßig verarbeitet hat,
- hinsichtlich des Abnehmers der Verdacht des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
- der Abnehmer gegenüber der für ihn zuständigen amtlichen Handels- oder Gewerbevertretung eidestattlich versichert, daß er die Ware alsbald nur unmittelbar den Verbrauchern zum Verkauf stellen oder alsbald in seinem Gewerbebetriebe verarbeiten wird,
- der Abnehmer über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine jederzeit widerrufliche Bescheinigung der für ihn zuständigen amtlichen Handels- oder Gewerbevertretung besitzt.

Die Bescheinigung ist vom Abnehmer aufzubewahren. Dieser hat eine Abschrift der Bescheinigung vor jeder Lieferung dem Lieferer zu übergeben. Der Lieferer hat diese Abschrift bei seinem Rechnungsdoppel aufzubewahren.

Die Bescheinigung und ihre Abschriften sind der Reichsbekleidungsstelle, den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und

sonstigen Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.

Der Abnehmer hat seine Handlungsbücher, oder falls er nicht zur Buchführung verpflichtet ist, besondere Aufzeichnungen über die in Frage kommenden Geschäfte so zu führen, daß eine Nachprüfung darüber möglich ist, ob er die betreffende Ware alsbald nur unmittelbar an die Verbraucher zum Verkauf gestellt oder alsbald in seinem Gewerbebetriebe verarbeitet hat.

Auf Grund von § 20 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 — unbeschadet sonstiger Strafbestimmungen — wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft, wer

- dem Lieferer eine falsche Abschrift der Bescheinigung oder eine Abschrift nach Widerruf der Bescheinigung erteilt,
- der eidestattlichen Versicherung zuwider die Waren nicht alsbald nur an die Verbraucher zum Verkauf stellt oder nicht alsbald im eigenen Gewerbebetriebe verarbeitet,
- die Handlungsbücher oder besonderen Aufzeichnungen so führt, daß eine Nachprüfung der Einhaltung dieser Versicherung nicht möglich ist.

Vordrucke zu den Bescheinigungen werden den amtlichen Handels- und Gewerbevertretungen von der Reichsbekleidungsstelle geliefert.

Falls die amtliche Handels- oder Gewerbevertretung die Bescheinigung erteilt, bedarf es keines Antrages bei der Reichsbekleidungsstelle.

II.

§ 7 Absatz 2 der Verordnung findet auf das Wirken und Stricken von Bekleidungsstücken keine Anwendung.

Betriebe der Wirkerei und Strickerei, die aus den von ihnen selbst gewirkten oder gestrickten Stoffen Bekleidungsstücke herstellen, dürfen im Laufe je eines Vierteljahrs Bekleidungsstücke unter Verwendung von höchstens 25 vom Hundert des Gewichts der am Anfang jedes Vierteljahrs in ihrem Besitz befindlichen beschlagnahmefreien Garne ohne Bestellung herstellen. Betriebe, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben der Reichsbekleidungsstelle den Zeitpunkt des Beginns des ersten Vierteljahrs-Abchnitts und am Beginn jedes Vierteljahrs-Abchnitts das Gewicht der in ihrem Besitz befindlichen beschlagnahmefreien Garne anzuzeigen. Sie haben die Buchführung so einzurichten, daß die Einhaltung dieser Bestimmung nachgeprüft werden kann.

E. Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle.

I. Vom 8. September 1916 ab befindet sich:

a) Vorstand und Allgemeine Abteilung (A) der Verwaltungsabteilung sowie die Geschäftsabteilung: Berlin W. 8, Mauerstraße 53.

Fernsprecher: Verwaltungsabteilung: Zentrum 12336, 12337, 11479.

Geschäftsabteilung: Zentrum 12937—12939.

b) Folgende Abteilungen der Verwaltungsabteilung:

Abteilung für Anstaltsverforgung (B),

Abteilung für Uniformstoffe (C),

Abteilung für Auskünfte zur Auslegung der Bundesratsverordnung und Freiliste (nicht an Gewerbetreibende und Private) und Ausnahmegewilligungen von § 7 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 (D),

Statistische Abteilung (F):

Berlin W. 56, Markgrafenstraße 42.

Fernsprecher: Zentrum 10640, 10641.

c) Alle Schreiben sind vom 8. September 1916 ab für die Abteilung für Anstaltsverforgung (B) an diese, Berlin W. 56, Markgrafenstraße 42,

für die übrigen Abteilungen der Verwaltungsabteilung, Berlin W. 8, Mauerstraße 53,

für die Geschäftsabteilung an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle nach Berlin W. 8 Mauerstraße 53 zu richten.

II. Die Reichsbekleidungsstelle gibt ein Druckheft, enthaltend die Zusammensetzung und die wesentlichen Bestimmungen der Verwaltungs- und Geschäftsabteilung heraus. Dieses kann gegen Voreinsendung von 20 Pf. für das Stück (auch Briefmarken), ein Sonderabzug daraus, enthaltend die Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juni, 13. Juli und 7. August 1916 nebst den in die einzelnen Bestimmungen eingearbeiteten Erläuterungen I—IV gegen Voreinsendung von 10 Pf. für das Stück (auch Briefmarken) von der Reichsbekleidungsstelle bezogen werden. Den Sonderabzug können Behörden für den amtlichen Gebrauch der Prüfungs- und Ausfertigungsstellen unentgeltlich bestellen.

Berlin, den 21. August 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Tempel, Stellvertretender Vorsitzender.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 6. September.

* Vom Tage.

Die militärische Lage auf dem Balkan ist durch den Eintritt Rumäniens in den Krieg erheblich beeinflusst worden. Das stand auch zu erwarten, da Rumänien über eine immerhin ansehnliche Streitmacht verfügt, und da man sich sagen mußte, daß es in den letzten Monaten hinreichend Vorbereitungen getroffen habe, um der Kriegserklärung auch sofort entscheidende Kriegshandlungen folgen zu lassen. Wie sich jetzt herausgestellt

hat, war am Tage der Kriegserklärung nicht nur die Mobilmachung des rumänischen Heeres, sondern auch der Aufmarsch selbst bereits völlig beendet. Durch mannigfache Manöver, deren moralische Bewertung hier nicht zu erörtern ist, war es der Bukarester Diplomatie gelungen, den Vierbund zu täuschen. Bratianu, der rumänische Ministerpräsident, hat sich dabei als ein Meister machiavellistischer Politik erwiesen, eine Tatsache, die rückhaltlos anerkannt werden muß, damit man für die Zukunft besser gegen ähnliche Streiche gewappnet ist. Dazu ist nicht nötig, daß wir uns nun selbst Machiavelli zum Muster nehmen, es genügt, wenn wir mit der Wahrscheinlichkeit, daß ein unsicherer Aktionist unter den Neutralen die gleiche Politik befolgen wird, als einer gegebenen Größe rechnen. Im übrigen hat es jetzt wenig Zweck, darüber Untersuchungen anzustellen. Rumänien hat uns verraten und ist unser Feind. Und vor solchem Verrat ist schließlich niemand sicher.

Es kommt also zurzeit alles auf die Entwicklung der militärischen Ereignisse an. Leider ist aber die Lage auf dem Balkan auch nach der rumänischen Kriegserklärung noch immer nicht so gefärlt, daß man mit fest gegebenen Verhältnissen rechnen könnte. Das ist sowohl für die Politik, wie für die Strategie unerwünscht; namentlich die letztere muß sich auf alle Möglichkeiten einrichten, zumal wenn diese Möglichkeiten schon Wahrscheinlichkeiten geworden sind. Die letzten Geschehnisse in Griechenland sind derartige, daß man jeden Tag auch den Eintritt dieses Landes in den Krieg erwarten kann. Die Staatsgewalt in Athen ist lahmgelegt und soweit sie noch formell in Aktion tritt, vom Willen der Entente abhängig. Der König ist schwer erkrankt und wird wie ein Gefangener gehalten; Venizelos aber, der Vertrauensmann der Entente, harret nur des Augenblicks, wo er auch der Form nach das Ruder des Staates ergreifen kann. Offenbar sucht die Entente nur noch nach Vorwänden, um den Wechsel des Regiments vor der Bevölkerung einigermaßen begründen und entschuldigen zu können; denn sie ist auf den guten Willen dieser Bevölkerung, aus der sich ja das Heer rekrutiert, doch angewiesen, wenn sie mit den hellenischen Truppen ihre eigenen Scharen vermehren will. Vielleicht geben ihre Absichten aber noch nicht so weit. Es dürfte ihr zunächst genügen, Griechenland politisch fest an der Hand zu haben und seine natürlichen Hilfsmittel nach Belieben verwerten zu können. Als von moralischen Bedenken gepeiniget, dürfen wir uns die Staatsmänner der Entente nicht vorstellen. Achtung vor dem königlichen Willen eines Lotkranken ist ein Gefühl, das man bei ihnen nicht suchen darf. Immerhin müssen sie mit der Beliebtheit des Königs rechnen. Und die Wandlung vollzieht sich angenehmer, wenn der König selbst, gewohnt natürlich, ihr die Sanktion erteilt oder noch rechtzeitig stirbt. Jedenfalls handelt es sich in Griechenland nur um eine Verzögerung der Dinge. Wie sie politisch sich entwickeln werden, können wir uns schon heute sagen. Doch wissen wir nicht, wie sie sich militärisch entwickeln, d. h. inwieweit die griechische Heeresmacht den Zwecken der Entente dienbar gemacht wird.

Schalten wir zunächst einmal Griechenland aus einer Betrachtung der militärischen Lage auf dem Balkan aus, so haben wir es mit folgenden feindlichen Heeresgruppen zu tun. Da ist vor allem die rumänische Armee selbst. Ihr Gros ist in sechs Kolonnen in Siebenbürgen einmarschiert und hat es zum größten Teil befehlen können, da sich der Verteidiger vor der Übermacht auf eine zur Defensiv geeignete Linie zurückziehen mußte. Die rumänische Hauptmacht steht also in den siebenbürgischen Bergen. Weitere Teile des rumänischen Heeres stehen wahrscheinlich zum Schutze der südlichen Landesgrenzen und der Hauptstadt bereit. Ein russisches Heer ist in Rumänien einmarschiert und hat zweifellos die Aufgabe, erst Sofia, dann Konstantinopel zu erobern. Seine Stärke wird in Ententeblättern mit 250 000 Mann angegeben. Wir brauchen uns durch diese Angabe nicht täuschen zu lassen, sondern dürfen die Truppenmengen, die Rußland für dieses Unternehmen einsetzt, erheblich höher veranschlagen. Bei Saloniki steht im Halbbogen die französisch-englisch-italienisch-serbische Armee des Generals Sarrail. Durch kühne und erfolgreiche Angriffe haben sich die ihr gegenüberstehenden Truppen des Vierbundes, voran die Bulgaren, glänzende Bedingungen für eine Defensiv geschaffen, indem sie das ganze mazedonische Gebiet östlich des Struma mit Kavalla, Seres und anderen wichtigen Punkten besetzten und sich am Ostrowossee fest einmischten. Die Bewegungsfreiheit der Armee Sarrail ist durch diese neuen Positionen beträchtlich eingeeignet worden; von der ausreichenden Bewegungsfreiheit hängt aber nicht bloß die operative Entwicklungsmöglichkeit, sondern unter Umständen das Schicksal dieser ganzen Expeditionarmee ab, falls nicht Griechenland ganz auf die Seite der Entente tritt. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in und bei Valona ein italienisches Expeditionskorps liegt, das durch Nachschub aus der Heimat verstärkt werden kann.

Gegenüber den Heeresgruppen der Entente stehen wir bestimmt annehmen können, genügend Truppen des Vierbundes zur Verfügung. In Frage kommt die gesamte bulgarische Streitmacht, ein großer Teil des osmanischen Heeres, sowie ferner deutsche und österreichisch-ungarische Truppen, deren Zahl natürlich nicht angegeben werden kann. Strategisch eröffnet die augenblickliche militärische Lage auf dem Balkan Aussichten auf einen Bewegungskrieg, bei dem dann die Überlegenheit der Führung und die größere Erprobtheit der Mannschaften den Erfolg verbürgt, falls die Zahl des Gegners nicht

von vornherein zu übermächtig ist. Wir dürfen der militärischen Entwicklung der Dinge auf dem Balkan mit Vertrauen entgegensehen. Neben unsere Geschicke doch in der Hand von Männern, wie sie bedeutender und größer selten einem Volk von der Vorsehung beschieden worden sind.

Westlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die russische Niederlage bei Swiniuchy. Der „Zeff. Bl.“ wird unter dem 4. September gemeldet:

„Die Kämpfe des 31. August und 1. wie 3. September bedeuten für die Russen eine selten schwere, für die beteiligten fünf Divisionen, die 9. und 10. des 4. sibirischen Korps, sowie die 2. und 4. Schützendivision des 40. Korps und endlich die 15. Division des 8. Korps geradezu vernichtende Niederlage. Nach genauen Zählungen und zuverlässigen Schätzungen liegen mehr als 17 000 russische Leichen vor unserer Front von knapp 15 Kilometern zwischen Szelwoj und Terezkowice. Bemerkenswert ist die Anzahl der zurückgebrachten russischen Verwundeten, so kommt man zu einem Gesamterlust der Russen in diesen drei Kampftagen von annähernd 80 000 Mann. Vor unseren Gräben liegen die Reihen der russischen Stürmer ausgerichtet in Sturmwellen, als ob sie ein Blitz gefällt hätte. Dabei lassen sich bei allen Verlustangaben diejenigen russischen Reiter besonders verlustreich zu fassen bezeichnen, die in Sturmwällen, als ob sie ein Blitz gefällt hätte. Dabei lassen sich bei allen Verlustangaben diejenigen russischen Reiter besonders verlustreich zu fassen bezeichnen, die in Sturmwällen, als ob sie ein Blitz gefällt hätte. Dabei lassen sich bei allen Verlustangaben diejenigen russischen Reiter besonders verlustreich zu fassen bezeichnen, die in Sturmwällen, als ob sie ein Blitz gefällt hätte.“

W.B. Berlin, 5. Sept. Infolge des günstigen Wetters war die Fliegerläufigkeit im Laufe des gestrigen Tages an der nordfurländischen Küste und am Eingang des Rigabusens sehr lebhaft, u. a. griffen deutsche Seeflugzeuge mit Erfolg die russische Flugstation Arensburg und Osel an und fehrten trotz heftiger Gegenwehr unbeschädigt zurück. Angriffe des Gegners auf die nordfurländische Küste wurden durch unsere Seeflugzeuge und Abwehrbatterien vereitelt. Einige Bomben fielen, ohne Schaden anzurichten, in die See oder in das waldige Gelände. Ein russisches Flugzeug wurde durch unser Abwehrfeuer beschädigt.

Der Krieg und die Heimat.

Die Parteiführer beim Reichskanzler.

Berlin, 5. Sept. Heute nachmittags 4 1/2 Uhr nahm die Konferenz der Parteiführer beim Reichskanzler ihren Anfang. Der Kreis der eingeladenen Persönlichkeiten war nach dem „Vol. Anz.“ gegen früher bedeutend erweitert worden. Es erschienen etwa 25 Reichstagsabgeordnete, während bekanntlich zu der Konferenz am 17. Juli von jeder Fraktion nur ein Mitglied geladen war. Unter anderem waren anwesend: Präsident Dr. Kämpf, Vizepräsident Dr. Dove, die nat.-lib. Abgg. Wasserfmann und Prinz Schönau-Carolath, Erzberger (S.), die Konservativen v. Seydebrand, Kaeferle und Graf Westarp, von der Sozialdemokratie Scheidemann, ferner der Staatssekretär Dr. Helfferich und Graf Ködern. Die Besprechung währte 4 1/2 Stunden. Der Reichskanzler gab einen allgemeinen politischen Überblick und konnte die erfreuliche Mitteilung machen, daß Hindenburg und Ludendorff sich übereinstimmend dahin ausgesprochen hätten, daß die allgemeine militärische Lage gut sei und zu keinerlei Besorgnissen Anlaß gebe. Selbstverständlich hätte der Eintritt Rumänien in den Weltkrieg Deutschland eine gewisse Erschwerung gebracht, aber das gute Endergebnis des Krieges werde er gewiß nicht in Frage stellen. An eine Heraushebung der militärischen Altersgrenze werde ebenfalls nicht gedacht und das ist ebenfalls ein gutes Zeichen. Allgemein zuverlässig sei auch die Stimmung bezüglich der fünften Kriegsanleihe.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 6. September.

Das Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 1. September 1916 Vorschriften über die Deckung des Winterbedarfs an Kartoffeln getroffen. Die Verordnung geht von dem Gedanken aus, daß insbesondere den größeren Städten die Einlagerung der Kartoffeln, welche ihre Bevölkerung bis zum 15. April 1917 nötig hat, möglichst abgenommen werden sollte. Sie hat sich daher nicht mit der Verpflichtung der Kommunalverbände begnügt, den Versorgungsberechtigten ihres Bezirks zu ermöglichen, daß sie ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln mindestens für die Zeit vom 15. November 1916—15. April 1917 vor dem 15. November 1916 eindecken; sie hat vielmehr den Kommunalverbänden auch das Recht gegeben, anzuordnen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten ihres Bezirks, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 15. November 1916—15. April 1917 vor dem 15. November 1916 einlagern müssen. Der Kommunalverband kann selbstverständlich nicht verlangen, daß die Höchstmenge von 1 1/2 Pfund für den Kopf und Tag von einem Haushaltungsvorstand, der glaubt, mit einer geringeren

Menge auskommen zu können, eingelagert wird. Der Kommunalverband ist aber nicht verpflichtet, einem Haushaltungsvorstand, der eine geringere Menge einlagert, die weniger eingelegte Menge nachträglich zu liefern. Die Verpflichtung sowohl des Kommunalverbandes, den Versorgungsberechtigten seines Bezirks die Eindeckung des zulässigen Bedarfs an Kartoffeln zu ermöglichen, wie — bei entsprechender Anordnung des Kommunalverbandes — die Verpflichtung der Versorgungsberechtigten, ihren Bedarf einzulagern, ist auf die Zeit vom 15. November 1916—15. April 1917 beschränkt, da der Kommunalverband erst Mitte November die Kartoffelbestände besitzt, die ihm die Lieferung an alle in Betracht kommenden Haushaltungen in dem vorgeschriebenen Umfang ermöglichen. Natürlich steht nichts im Wege und ist es durchaus erwünscht, daß der Kommunalverband, sobald er entsprechende Vorräte besitzt, auf Wunsch der Haushaltungsvorstände auch schon eine frühere Eindeckung und auch für eine längere Zeit, über den 15. April 1917 hinaus, zuläßt.

Als Regel ist vorgesehen, daß die Eindeckung des Bedarfs an Kartoffeln beim Kommunalverband des Versorgungsberechtigten erfolgt. Nachdem die Bedarfsvorstände den ganzen Bedarf ihrer Bevölkerung angemeldet haben und zur Abnahme der entsprechenden Mengen bei Anlieferung verpflichtet sind, muß der Bezug vom Kommunalverband die Regel bleiben.

Es ist jedoch, um berechtigten Wünschen entgegenzukommen, vorgesehen, daß ausnahmsweise auch die Eindeckung unmittelbar beim Kartoffelerzeuger erfolgen kann. Hierfür sind eingehende Bestimmungen getroffen, durch die einerseits eine übermäßige Eindeckung Einzelner verhindert und andererseits den beteiligten Kommunalverbänden eine vollständige Übersicht über die Einfuhr und Ausfuhr von Kartoffeln hinsichtlich ihres Bezirks ermöglicht werden soll. Bei der Eindeckung unmittelbar bei einem Kartoffelerzeuger ist zu unterscheiden, ob der Kartoffelerzeuger demselben Kommunalverbandsbezirk angehört, wie der Versorgungsberechtigte, oder einem anderen Kommunalverbandsbezirk.

Gehören Kartoffelerzeuger und Versorgungsberechtigter demselben Kommunalverbandsbezirk an, so hat sich der Versorgungsberechtigte von seinem Bürgermeister einen Bezugschein ausstellen zu lassen, den das Bürgermeisteramt nicht verweigern darf, und welchen der Kartoffelbezieher dem Kartoffellieferer auszuhändigen hat. Eine Mitwirkung des Kommunalverbandes ist hier nicht vorgesehen.

Gehören Kartoffelerzeuger und Versorgungsberechtigter nicht demselben Kommunalverbandsbezirk an, soll also der Kartoffelbezug aus einem anderen Kommunalverbandsbezirk erfolgen, so muß zunächst der Kartoffelbezieher beim Kommunalverband seines Wohnorts einen Bezugschein beantragen. Der Bezugschein darf dem Versorgungsberechtigten dann nicht verweigert werden, wenn es sich um den Bezug von Kartoffeln aus eigenen oder von ihm gepachteten Grundstücken oder um den Bezug von solchen Kartoffelerzeugern handelt, mit welchen der Versorgungsberechtigte verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt, daß der Antrag vor dem 30. September 1916 gestellt ist. Soll der Bezug für den Bedarf eines Haushalts von solchen Kartoffelerzeugern erfolgen, die mit dem Bezieher zwar nicht verwandt oder verschwägert sind, aber schon in früheren Jahren Kartoffeln dem Kartoffelerzeuger geliefert haben, so soll der Bezugschein bei Stellung des Antrags vor dem 30. September 1916 in der Regel gewährt werden. In allen anderen Fällen, also insbesondere auch bei dem Bezug durch Anstalten, soweit nicht an diese zu ermäßigten Preisen oder unentgeltlich von den Kartoffelerzeugern geliefert wird, sowie durch Inhaber von gewerblichen Betrieben bleibt die Erteilung von Bezugscheinen dem freien Ermessen des Kommunalverbandes überlassen. Der Bezieher der Kartoffeln überbringt den Bezugschein seinem Lieferer, welcher die Genehmigung seines Kommunalverbandes zur Ausfuhr der Kartoffeln nachsucht. Diese Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde. Die Genehmigung ist auf dem Bezugschein zu vermerken und dieser dem Kartoffellieferer unter Beifügung des Beförderungscheines zurückzugeben. Der Beförderungsschein ist dem Frachtbrief anzuschließen. Werden die Kartoffeln auf der Achse befördert, so muß der Begleiter der Fuhr den Beförderungsschein bei sich führen.

Für die Zeit, für welche der Versorgungsberechtigte vom Kommunalverband Kartoffeln erhalten hat oder auch nur einen Kartoffelbezugschein ausgestellt erhielt, darf ihm eine Kartoffelkarte nicht ausgestellt werden. Sollte je die Lieferung der Kartoffeln auf Grund des Kartoffelbezugscheines nicht erfolgen, so bleibt es dem betreffenden Versorgungsberechtigten überlassen, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise die Ausstellung von Kartoffelkarten zu beantragen.

Verschiedentlich wird Klage geführt darüber, daß die Höchstpreise für Apfel und Birnen, wie sie für Baden durch die Bekanntmachung vom 1. September 1916 bestimmt worden sind, zu hoch festgesetzt seien; es sind auch Stimmen laut geworden, welche den angeblich über-

mäßigen Betrag der Höchstpreise darauf zurückzuführen wollen, daß für ihre Festsetzung lediglich die Vorschläge der Badischen Landwirtschaftskammer als Vertretung der Obstzüchter maßgebend gewesen seien. Diese letztere Annahme ist nicht zutreffend. Die Festsetzung der Höchstpreise erfolgte nach eingehender Prüfung und Beratung, zu welcher außer dem Beirat der Badischen Obstzüchter und einigen Obstzüchtern sowohl eine Anzahl Obsthändler als auch Vertreter der Verbraucherfreizeugezogen waren. Das Ergebnis dieser Beratung, das in den festgesetzten Höchstpreisen zum Ausdruck kommt, wird bei Berücksichtigung aller Verhältnisse als ein durchaus angemessenes erachtet werden dürfen. Preissteigerungen wirken die überaus gesteigerte Nachfrage nach Obst, die erhöhten Kosten der Lebenshaltung auch des Landwirts, der Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande und die hierdurch sowie durch andere Umstände erhöhten Erzeugungs- und Gewinnungskosten, hauptsächlich aber die Tatsache, daß die diesjährige Ernte an Äpfeln gegenüber der vorjährigen guten Ernte nur als eine schwache Mittelernte bezeichnet werden kann und daß die Birnenernte im Gegensatz zu der letztjährigen Ernte recht gering ausfällt. Ein Vergleich mit den Apfel- und Birnenpreisen des Vorjahres ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Mitteilung des Groß. Statistischen Landesamts.

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Roggenstroh und Heu. Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129 u. f.) in Verbindung mit der Vollzugsverordnung vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137 u. f.) in der für das Großherzogtum derzeit geltenden Fassung, gelten für Kaufhüter (Courage), das durch Ankauf beschafft werden mußte, die folgenden Vergütungssätze:

Raf-gebende Hauptmarktorte	Für den Monat August:								
	Roggenstroh				Heu				
	Hafer	getreides	lofes	Wiesenheu	alte Ernte	neue Ernte	Wiesenheu	alte Ernte	
Konstanz	—	—	5,00	—	—	—	—	6,60	—
Freiburg	—	5,10	5,00	—	—	—	—	8,25	10,00
Sahr	—	6,00	—	—	—	—	—	6,70	—
Rastatt	—	5,00	4,75	4,50	4,50	—	—	7,00	—
Karlsruhe	—	6,00	5,75	5,50	5,50	—	—	8,55	10,50
Bruchsal	—	—	—	4,20	4,20	—	—	7,55	8,50
Mannheim	—	—	—	—	—	15,00	18,00	—	—

Das Eisene Kreuz erster Klasse erhielt Leutnant von Willeben, Ministerialrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern. Herr von Willeben ist, wie wir schon früher mitteilten, bei Kriegsausbruch als einfacher Soldat freiwillig in das Heer eingetreten, schon vor längerer Zeit bis zum Leutnant avanciert, und zurzeit Führer einer Minenkompanie. Zu der neuen Auszeichnung sprechen wir ihm unseren aufrichtigsten Glückwunsch aus.

Neueste Drahtnachrichten.

W.I.A. Wien, 6. Sept. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Östlicher Kriegsschauplatz: Rumänische Front:

Außer Kämpfen vorgeschobener Nachrichtenabteilungen keine besonderen Ereignisse.

Seeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl:

An unserer Karpatenfront erneuerte der Feind gestern seine heftigen Angriffe.

Abgesehen von schwer errungenen kleinen Vorteilen, scheiterten alle Versuche des Feindes, Raum zu gewinnen.

Auch im Raume östlich von Galicz wurde mit größter Erbitterung gekämpft. Nach mehreren vergeblichen Stürmen gelang es schließlich dem Gegner, dieses Frontstück zurückzudrücken.

Seeresfront des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Östlich von Boczow brachen feindliche Angriffe, die nach heftigster Artillerievorbereitung zur Durchführung kamen, teils an den eigenen Hindernissen, teils schon in unserem Sperrfeuer zusammen.

An der übrigen Front außer mäßigem Artillerie- und Minenwerferfeuer keine besonderen Ereignisse.

Italienischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Nichts von Belang.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Feldmarshallentant:

Ereignisse zur See.

Am 4. September abends hat eines unserer Seeflugzeuggeschwader militärische Anlagen von Venedig und Grado wirkungsvoll mit Bomben belegt. Ein Seeflugzeug ist nicht zurückgekehrt. Flottenkommando.

W.I.A. Großes Hauptquartier, 6. Sept., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Schlacht beiderseits der Somme wird mit unverminderter Heftigkeit fortgesetzt. 28 englisch-französische Divisionen greifen an. Nördlich der Somme sind die

Bezeichnet die fünfte Kriegsanleihe!

